

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 2

30. Januar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages – Schreiben des HI. Vaters an die Bischöfe am Tag der unschuldigen Kinder – Apostolisches Schreiben, das aus eigenem Antrieb (Motu Proprio) erlassen wurde „De Concordia Inter Codices“ – Aufruf der bayerischen Bischöfe zur MAV-Wahl 2017 – Aufhebung von Richtlinien – Der Dienst der Kommunionhelfer/innen/Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/innen – Anlaufstelle gemäß Art 5. (4) der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse – Einigungsstelle für die Diözese Regensburg: Errichtung und Besetzung – Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten – Diözesan-Nachrichten – Notizen

BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS ZUR FEIER DES WELTFRIEDENSTAGES

1. JANUAR 2017

Gewaltfreiheit: Stil einer Politik für den Frieden

1. Am Anfang dieses neuen Jahres übermittle ich allen Völkern und Nationen der Welt, den Staats- und Regierungschefs sowie den Verantwortungsträgern der Religionsgemeinschaften und der verschiedenen Gruppierungen der Zivilgesellschaft meine tief empfundenen Wünsche für den Frieden. Jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind wünsche ich Frieden und bete, dass das Abbild und die Ähnlichkeit Gottes in jedem Menschen uns gestatten, einander als heilige Gaben zu erkennen, die mit einer unermesslichen Würde ausgestattet sind. Respektieren wir vor allem in Konfliktsituationen diese »tiefgründigste Würde«[1] und machen wir die aktive Gewaltfreiheit zu unserem Lebensstil.

Dies ist die Botschaft zum fünfzigsten Weltfriedenstag. In der ersten dieser Botschaften wendete sich der selige Papst Paul VI. an alle Völker – nicht nur an die Katholiken – mit unmissverständlichen Worten: »Es hat sich endlich ganz klar herausgestellt, dass der Friede der einzig wahre Weg menschlichen Fortschritts ist (nicht die Spannungen ehrgeiziger Nationalismen, nicht die gewaltsamen Eroberungen, nicht die Unterdrückungen, die eine falsche zivile Ordnung herbeiführen)«. Er warnte vor der »Gefahr zu glauben, dass die internationalen Streitigkeiten nicht auf dem Weg der Vernunft, d.h. der auf Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit gegründeten Verhandlungen zu lösen seien, sondern nur auf dem der Abschreckung und der tödlichen Gewalt«. Mit einem Zitat aus der Enzyklika *Pacem in terris* seines Vorgängers Johannes XXIII. pries er dagegen »den Sinn und die Begeisterung für den auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe gegründeten Frieden«. [2] Die Aktualität dieser Worte, die heute nicht

weniger wichtig und dringlich sind als vor fünfzig Jahren, ist beeindruckend.

Aus diesem Anlass möchte ich näher auf die *Gewaltfreiheit* als Stil einer Politik für den Frieden eingehen und bitte Gott, uns allen zu helfen, auf die Gewaltfreiheit in der Tiefe unserer Gefühle und persönlichen Werte zurückzugreifen. Mögen unsere Art, in zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen miteinander umzugehen, von Liebe und Gewaltfreiheit geleitet sein. Wenn die Opfer von Gewalt der Versuchung der Rache zu widerstehen wissen, können sie die glaubhaftesten Leitfiguren in gewaltfreien Aufbauprozessen des Friedens sein. Möge die Gewaltfreiheit von der Ebene des lokalen Alltags bis zur Ebene der Weltordnung der kennzeichnende Stil unserer Entscheidungen, unserer Beziehungen, unseres Handelns und der Politik in allen ihren Formen sein.

Eine zerbröckelte Welt

2. Das vergangene Jahrhundert ist von zwei mörderischen Weltkriegen verwüstet worden und hat die Bedrohung eines Atomkriegs sowie eine große Anzahl weiterer Konflikte erlebt, während wir es heute leider mit einem schrecklichen „stückweisen“ Weltkrieg zu tun haben. Es ist nicht leicht zu erkennen, ob die Welt heute mehr oder weniger gewaltsam ist als gestern und ob die modernen Kommunikationsmittel und die unsere Zeit kennzeichnende Mobilität uns die Gewalt bewusster machen oder ob wir uns mehr an sie gewöhnen.

In jedem Fall verursacht diese Gewalt, die „stückweise“ auf unterschiedliche Arten und verschiedenen Ebenen ausgeübt wird, unermessliche Leiden, um die wir sehr wohl wissen: Kriege in verschiedenen

Ländern und Kontinenten; Terrorismus, Kriminalität und unvorhersehbare bewaffnete Übergriffe; Formen von Missbrauch, denen die Migranten und die Opfer des Menschenhandels ausgesetzt sind; Zerstörung der Umwelt. Und wozu das alles? Erlaubt die Gewalt, Ziele von dauerhaftem Wert zu erreichen? Löst nicht alles, was sie erlangt, letztlich nur Vergeltungsmaßnahmen und Spiralen tödlicher Konflikte aus, die allein für einige wenige „Herren des Krieges“ von Vorteil sind?

Die Gewalt ist nicht die heilende Behandlung für unsere zerbröckelte Welt. Auf Gewalt mit Gewalt zu reagieren führt bestenfalls zu Zwangsmigrationen und ungeheuren Leiden, denn große Mengen an Ressourcen werden für militärische Zwecke bestimmt und den täglichen Bedürfnissen der Jugendlichen, der Familien in Not, der alten Menschen, der Kranken, der großen Mehrheit der Erdenbewohner entzogen. Schlimmstenfalls kann sie zum physischen und psychischen Tod vieler, wenn nicht sogar aller führen.

Die Frohe Botschaft

3. Auch Jesus lebte in Zeiten der Gewalt. Er lehrte, dass das eigentliche Schlachtfeld, auf dem Gewalt und Frieden einander begegnen, das menschliche Herz ist: »Von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken« (Mk 7,21). Doch die Botschaft Christi bietet angesichts dieser Realität die von Grund auf positive Antwort: Er verkündete unermüdlich die bedingungslose Liebe Gottes, der aufnimmt und verzeiht, und lehrte seine Jünger, die Feinde zu lieben (vgl. Mt 5,44) und „die andere Wange“ hinzuhalten (vgl. Mt 5,39). Als er die Ankläger der Ehebrecherin daran hinderte, sie zu steinigen (vgl. Joh 8,1-11), und als er in der Nacht vor seinem Tod Petrus gebot, sein Schwert wieder in die Scheide zu stecken (vgl. Mt 26,52), zeichnete Jesus den Weg der Gewaltfreiheit vor, den er bis zum Schluss gegangen ist – bis zum Kreuz, durch das er den Frieden verwirklicht und die Feindschaft getötet hat (vgl. Eph 2,14-16). Wer die Frohe Botschaft Jesu annimmt, weiß daher die Gewalt, die er in sich trägt, zu erkennen und lässt sich von der Barmherzigkeit Gottes heilen. So wird er selbst ein Werkzeug der Versöhnung, entsprechend dem Aufruf des heiligen Franz von Assisi: »Wenn ihr mit dem Mund den Frieden verkündet, so versichert euch, ob ihr ihn auch, ja noch mehr, in eurem Herzen habt!«.[3]

Wahre Jünger Jesu zu sein bedeutet heute, auch seinem Vorschlag der Gewaltfreiheit nachzukommen. Er ist, wie mein Vorgänger Benedikt XVI. sagte, »realistisch, denn er trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der Welt zu viel Gewalt, zu viel Ungerechtigkeit gibt; eine solche Situation kann man nur dann überwinden, wenn ihr ein *Mehr* an Liebe, ein *Mehr* an Güte entgegengesetzt wird. Dieses „*Mehr*“

kommt von Gott«. [4] Und mit großem Nachdruck fügte er hinzu, dass »Gewaltlosigkeit für die Christen nicht ein rein taktisches Verhalten darstellt, sondern eine Wesensart der Person und die Haltung dessen, der *so sehr von der Liebe Gottes und deren Macht überzeugt* ist, dass er keine Angst davor hat, dem Bösen nur mit den Waffen der Liebe und der Wahrheit entgegenzutreten. Die Feindesliebe bildet den Kern der „christlichen Revolution“.« [5] Zu Recht wird das Evangelium von der *Feindesliebe* (vgl. Lk 6,27) »als die *Magna Charta* der christlichen Gewaltlosigkeit betrachtet; sie besteht nicht darin, sich dem Bösen zu ergeben [...] sondern darin, auf das Böse mit dem Guten zu antworten (vgl. Röm 12,17-21), um so die Kette der Ungerechtigkeit zu sprengen.«[6]

Mächtiger als die Gewalt

4. Die Gewaltfreiheit wird manchmal im Sinn von Kapitulation, Mangel an Engagement und Passivität verstanden, aber in Wirklichkeit ist es nicht so. Als Mutter Teresa 1979 den Friedensnobelpreis empfing, erklärte sie ihre Botschaft einer aktiven Gewaltfreiheit ganz deutlich: »In unserer Familie haben wir keine Bomben und Waffen nötig und brauchen nicht zu zerstören, um Frieden zu bringen, sondern wir müssen nur zusammen sein und einander lieben [...] Und so werden wir alles Böse, das es in der Welt gibt, überwinden können.«[7] Denn die Macht der Waffen ist trügerisch. »Während die Waffenhändler ihre Arbeit tun, gibt es die armen Friedensstifter, die ihr Leben hingeben, nur um einem Menschen und noch einem, noch einem, noch einem zu helfen.« Für diese Friedensstifter ist Mutter Teresa »ein Symbol, ein Bild aus unserer Zeit«. [8] Im vergangenen September hatte ich die große Freude, sie heiligzusprechen. Ich habe ihre Verfügbarkeit gelobt, denn »durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassenen und ausgesonderten –« war sie für alle da. »Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen – angesichts der Verbrechen! – der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten.«[9] Ihre Reaktion – und damit steht sie für Tausende, ja Millionen von Menschen – war der Einsatz gewesen, großherzig und hingebungsvoll auf die Opfer zuzugehen, jeden verletzten Leib zu berühren und zu verbinden und jedes zerbrochene Leben zu heilen.

Die entschieden und konsequent praktizierte Gewaltfreiheit hat eindrucksvolle Ergebnisse hervorgebracht. Unvergesslich bleiben die von Mahatma Gandhi und Khan Abdul Ghaffar Khan erreichten Erfolge bei der Befreiung Indiens sowie die Erfolge Martin Luther Kings jr. gegen die Rassendiskriminierung. Besonders die Frauen sind oft Vorreiterin-

nen der Gewaltfreiheit, wie zum Beispiel Leymah Gbowee und Tausende liberianische Frauen, die Gebetstreffen und gewaltlosen Protest (*pray-ins*) organisiert und so Verhandlungen auf hoher Ebene erreicht haben im Hinblick auf die Beendigung des zweiten Bürgerkriegs in Liberia.

Wir dürfen auch das epochale Jahrzehnt nicht vergessen, das mit dem Sturz der kommunistischen Regime in Europa endete. Die christlichen Gemeinschaften leisteten dazu ihren Beitrag durch inständiges Beten und mutiges Handeln. Einen speziellen Einfluss übten der Dienst und das Lehramt des heiligen Johannes Paul II. aus. In seinen Gedanken über die Ereignisse von 1989 in der Enzyklika *Centesimus annus* (1991) hat mein Vorgänger hervorgehoben, dass ein epochaler Umbruch im Leben der Völker, der Nationen und der Staaten »durch einen gewaltlosen Kampf erreicht wurde, der nur von den Waffen der Wahrheit und der Gerechtigkeit Gebrauch machte«.[10] Dieser Weg eines politischen Übergangs zum Frieden wurde auch ermöglicht dank »dem gewaltlosen Engagement von Menschen [...], die sich stets geweigert hatten, der Macht der Gewalt zu weichen, und Schritt für Schritt wirksame Mittel zu finden wussten, um von der Wahrheit Zeugnis abzulegen«. Und so kommt Johannes Paul II. zu dem Schluss: »Mögen die Menschen lernen, gewaltlos für die Gerechtigkeit zu kämpfen, in den internen Auseinandersetzungen auf den Klassenkampf zu verzichten und in internationalen Konflikten auf den Krieg.« [11]

Die Kirche hat sich für die Verwirklichung gewaltfreier Strategien zur Förderung des Friedens in vielen Ländern eingesetzt und sogar die gewaltsamsten Akteure zu Anstrengungen für den Aufbau eines gerechten und dauerhaften Friedens gedrängt.

Dieses Engagement für die Opfer von Ungerechtigkeit und Gewalt ist nicht etwa ein ausschließliches Gut der katholischen Kirche, sondern es gehört zu vielen religiösen Traditionen, für die »Mitleid und Gewaltlosigkeit wesentlich sind und den Weg des Lebens weisen«.[12] Das betone ich mit Nachdruck: »Keine Religion ist terroristisch.«[13] Die Gewalt ist eine Schändung des Namens Gottes.[14] Werden wir nie müde zu wiederholen, »dass der Name Gottes die Gewalt nie rechtfertigen kann. Allein der Friede ist heilig. Nur der Friede ist heilig, nicht der Krieg!«[15]

Die häusliche Atmosphäre als Wurzel für eine gewaltfreie Politik

5. Wenn die Wurzel, der die Gewalt entspringt, das Herz der Menschen ist, dann ist es ganz wesentlich, den Weg der Gewaltfreiheit an erster Stelle innerhalb der Familie zu gehen. Es ist eine Komponente jener Freude der Liebe, die ich im vergangenen März zum Abschluss einer zweijährigen Reflexion der Kirche über Ehe und Familie in dem Apostolischen

Schreiben *Amoris laetitia* dargelegt habe. Die Familie ist der unerlässliche Schmelztiegel, durch den Eheleute, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern lernen, sich zu verständigen und uneigennützig füreinander zu sorgen; hier müssen Spannungen oder sogar Konflikte kraftvoll, aber durch Dialog, Achtung, Suche nach dem Wohl des anderen, Barmherzigkeit und Vergebung überwunden werden.[16] Aus dem Innern der Familie springt die Freude der Liebe auf die Welt über und strahlt in die ganze Gesellschaft aus.[17] Im Übrigen kann sich eine Ethik der Brüderlichkeit und der friedlichen Koexistenz von Menschen und von Völkern nicht auf die Logik der Angst, der Gewalt und der Verslossenheit gründen, sondern muss auf Verantwortung, Achtung und aufrichtigem Dialog beruhen. In diesem Sinn appelliere ich für die Abrüstung sowie für das Verbot und die Abschaffung der Atomwaffen: Die atomare Abschreckung und die Drohung der gesicherten gegenseitigen Zerstörung können kein Fundament für diese Art der Ethik sein.[18] Mit gleicher Dringlichkeit bitte ich, dass die häusliche Gewalt und der Missbrauch von Frauen und Kindern aufhören.

Das Jubiläum der Barmherzigkeit, das im vergangenen November abgeschlossen wurde, war eine Einladung, in die Tiefen unseres Herzens zu schauen und dort das Erbarmen Gottes eindringen zu lassen. Das Jubiläumsjahr hat uns zu Bewusstsein geführt, wie zahlreich und verschieden die Menschen und die gesellschaftlichen Gruppen sind, die mit Gleichgültigkeit behandelt werden, Opfer von Ungerechtigkeit sind und Gewalt erleiden. Sie gehören zu unserer „Familie“, sind unsere Brüder und Schwestern. Darum müssen die Formen einer Politik der Gewaltfreiheit innerhalb der häuslichen Wände ihren Anfang nehmen, um sich dann auf die ganze Menschheitsfamilie auszubreiten. »Das Beispiel der heiligen Theresese von Lisieux lädt uns ein, den „kleinen Weg“ der Liebe zu beschreiten, keine Gelegenheit für ein freundliches Wort, für ein Lächeln, für irgendeine kleine Geste zu verpassen, die Frieden und Freundschaft verbreitet. Eine ganzheitliche Ökologie ist auch aus einfachen alltäglichen Gesten gemacht, die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen.«[19]

Meine Einladung

6. Der Aufbau des Friedens durch die aktive Gewaltfreiheit ist ein notwendiges Element und entspricht den ständigen Bemühungen der Kirche, die Anwendung von Gewalt zu begrenzen durch moralische Normen, durch ihre Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Einrichtungen und durch den kompetenten Beitrag vieler Christen zur Ausarbeitung der Gesetzgebung auf allen Ebenen. Jesus selbst bietet uns ein „Handbuch“ dieser Strategie zum Aufbau des Friedens in der sogenannten Bergpredigt an. Die acht Seligpreisungen (vgl. *Mt*

5,3-10) skizzieren das Profil des Menschen, den wir als glücklich, gut und authentisch bezeichnen können. Selig, die keine Gewalt anwenden – sagt Jesus –, selig die Barmherzigen, die Friedenstifter, selig, die ein reines Herz haben, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit.

Das ist auch ein Programm und eine Herausforderung für die politischen und religiösen *Leader*, für die Verantwortungsträger der internationalen Einrichtungen und für die Leiter der Unternehmen und der Medien der ganzen Welt: die Seligpreisungen in der Art der Ausübung ihrer Verantwortung anzuwenden. Eine Herausforderung, die Gesellschaft, die Gemeinschaft oder das Unternehmen, für das sie verantwortlich sind, im Stil der Friedenstifter aufzubauen; Barmherzigkeit zu beweisen, indem sie es ablehnen, Menschen auszusondern, die Umwelt zu schädigen oder um jeden Preis gewinnen zu wollen. Das erfordert die Bereitschaft, »den Konflikt zu ertragen, ihn zu lösen und ihn zum Ausgangspunkt für einen neuen Prozess zu machen.«[20] In dieser Weise zu wirken, bedeutet, die Solidarität als den Stil zu wählen, Geschichte zu machen und soziale Freundschaft aufzubauen. Die aktive Gewaltfreiheit ist ein Weg, um zu zeigen, dass wirklich die Einheit mächtiger und fruchtbarer ist als der Konflikt. Alles in der Welt ist eng miteinander verbunden.[21] Gewiss, es kann geschehen, dass die Verschiedenheiten Reibereien erzeugen: Gehen wir sie konstruktiv und gewaltlos an, so dass »die Spannungen und die Gegensätze zu einer vielgestaltigen Einheit führen können, die neues Leben hervorbringt« und »die wertvollen Möglichkeiten der kollidierenden gegensätzlichen Standpunkte beibehält«.[22]

Ich versichere, dass die katholische Kirche jeden Versuch, den Frieden auch durch die aktive und kreative Gewaltfreiheit aufzubauen, begleiten wird. Am 1. Januar 2017 tritt das neue „Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen“ in Funktion. Es wird der Kirche bei der Förderung »der unermesslichen Güter der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung« immer wirkungsvoller helfen und sie in ihrer Fürsorge für die Migranten, »die Bedürftigen, die Kranken und die Ausgeschlossenen, die Ausgegrenzten und die Opfer bewaffneter Konflikte und von Naturkatastrophen, die Gefangenen, die Arbeitslosen und die Opfer jeder Form von Sklaverei und Folter« [23] immer durchgreifender unterstützen. Jede Handlung in dieser Richtung, so bescheiden sie auch sei, trägt zum Aufbau einer gewaltfreien Welt bei, und das ist der erste Schritt zur Gerechtigkeit und zum Frieden.

Zum Schluss

7. Wie es der Tradition entspricht, unterzeichne ich diese Botschaft am 8. Dezember, dem Fest der Un-

befleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria. Sie ist die Königin des Friedens. Bei der Geburt ihres Sohnes verherrlichten die Engel Gott und wünschten den Menschen guten Willens Frieden auf Erden (vgl. *Lk* 2,14). Bitten wir Maria, uns leitend voranzugehen. »Alle ersehnen wir den Frieden; viele Menschen bauen ihn täglich mit kleinen Gesten auf; viele leiden und nehmen geduldig die Mühe auf sich, immer wieder zu versuchen, Frieden zu schaffen.«[24] Bemühen wir uns im Jahr 2017 mit Gebet und Tat darum, Menschen zu werden, die aus ihrem Herzen, aus ihren Worten und aus ihren Gesten die Gewalt verbannt haben, und gewaltfreie Gemeinschaften aufzubauen, die sich um das gemeinsame Haus kümmern. »Nichts ist unmöglich, wenn wir uns im Gebet an Gott wenden. Alle können „Handwerker“ des Friedens sein.«[25]

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016

Franciscus

- [1] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.
- [2] Botschaft zum ersten Weltfriedenstag, 1. Januar 1968.
- [3] „Leggenda dei tre compagni“: *Fonti Francescane*, Nr. 1469 (dt. Ausg.: „Dreifehrtenlegende“, Franziskus-Quellen, Kevelaer 2009, S. 644).
- [4] *Angelus*, 18. Februar 2007.
- [5] Ebd.
- [6] Ebd.
- [7] Mutter Teresa, Ansprache zur Verleihung des Friedensnobelpreises, 11. Dezember 1979.
- [8] Meditation „Der Weg des Friedens“, Kapelle der Domus Sanctae Marthae, 19. November 2015.
- [9] Homilie zur Heiligsprechung der seligen Mutter Teresa von Kalkutta, 4. September 2016.
- [10] Nr. 23.
- [11] Ebd.
- [12] Ansprache bei der interreligiösen Begegnung (3. November 2016).
- [13] Ansprache bei der 3. Internationalen Begegnung der Volksbewegungen (5. November 2016).
- [14] Vgl. Ansprache bei der interreligiösen Begegnung mit dem Ratspräsidenten der kaukasischen Muslime und Repräsentanten der anderen Religionsgemeinschaften, Baku (2. Oktober 2016).
- [15] Ansprache beim Weltgebetstag für den Frieden, Assisi (20. September 2016)
- [16] Vgl. Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 90-130.
- [17] Vgl. ebd., 133.194.234.
- [18] Vgl. Botschaft anlässlich der Wiener Konferenz zu den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen (7. Dezember 2014).
- [19] Enzyklika *Laudato si'*, 230.
- [20] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 227.
- [21] Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 16.117.138.
- [22] Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.
- [23] Apostolisches Schreiben in Form eines „*Motu proprio*“, mit dem das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen eingerichtet wird (17. August 2016).
- [24] Regina Coeli, Betlehem (25. Mai 2014).
- [25] Appell, Assisi (20. September 2016).

SCHREIBEN DES HEILIGEN VATERS AN DIE BISCHÖFE AM TAG DER UNSCHULDIGEN KINDER

Lieber Bruder,

heute, am Tag der Unschuldigen Kinder, während in unseren Herzen noch die Worte des Engels an die Hirten nachklingen: »Ich verkünde euch eine große Freude, die dem ganzen Volk zuteil werden soll: Heute ist euch in der Stadt Davids der Retter geboren« (Lk 2,10-11), ist es mir ein Bedürfnis, Dir zu schreiben. Es tut uns gut, noch einmal diese Botschaft zu hören; wieder zu hören, dass Gott in der Mitte unseres Volkes ist. Diese Gewissheit, die wir uns Jahr für Jahr neu vergegenwärtigen, ist Quelle unsere Freude und Hoffnung.

In diesen Tagen können wir erfahren, wie die Liturgie uns an die Hand nimmt und zum Herzen von Weihnachten führt, uns in sein Geheimnis einführt und allmählich zur Quelle der christlichen Freude gelangen lässt.

Wie die Hirten sind auch wir gerufen, diese Freude inmitten unseres Volkes wachsen zu lassen. Wir werden gebeten, uns um diese Freude zu kümmern. Ich möchte mit Dir die Einladung erneuern, uns diese Freude nicht nehmen zu lassen. Denn während wir oft – und nicht ohne Grund – von der Wirklichkeit, der Kirche oder auch von uns selbst enttäuscht sind, verspüren wir die Versuchung, uns an eine hoffnungslose, süßliche Traurigkeit zu klammern, die sich der Herzen bemächtigt (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 83).

Gegen unseren Willen wird Weihnachten auch vom Weinen begleitet. Die Evangelisten nahmen es sich nicht heraus, die Wirklichkeit zu verschleiern, um sie glaubwürdiger oder anregender werden zu lassen. Sie nahmen es sich nicht heraus, einen „schönen“, aber irrealen Text zu verfassen. Weihnachten war für sie nicht ein imaginärer Zufluchtsort, wo man sich angesichts der Herausforderungen und Ungerechtigkeiten ihrer Zeit verstecken konnte. Vielmehr verkünden sie uns auch die Geburt des Sohnes Gottes in eine leidvolle Tragödie eingebettet. Mit einem Zitat des Propheten Jeremia stellt dies der Evangelist Matthäus mit großer Härte dar: »Ein Geschrei war in Rama zu hören, lautes Weinen und Klagen: Rahel weinte um ihre Kinder« (2,18). Es ist das Wehklagen der Mütter, die angesichts der Tyrannei und der ungehemmten Herrschsucht des Herodes den Tod ihrer unschuldigen Kinder beweinen.

Es ist ein Wehklagen, das wir auch heute weiter hören können. Es bewegt uns in unserer Seele, und wir können und wollen es weder ignorieren noch zum Schweigen bringen. Unter den Menschen heute hört man leider – und ich schreibe dies tief bedrückt – das

Wehklagen und Weinen vieler Mütter, vieler Familien um den Tod ihrer Kinder, ihrer unschuldigen Kinder.

Die Krippe zu betrachten heißt auch, dieses Weinen zu betrachten. Es bedeutet auch, zu hören lernen, was rundherum geschieht, und ein Herz zu haben, das empfindsam und offen ist gegenüber dem Schmerz des Nächsten, insbesondere wenn es sich um Kinder handelt. Es heißt ebenso erkennen zu können, dass noch heute dieses traurige Kapitel der Geschichte eben geschrieben wird. Die Krippe zu betrachten und sie dabei vom Leben, das sie umgibt, zu isolieren würde heißen, aus dem Weihnachtsgeschehen ein schönes Märchen zu machen, das in uns gute Gefühle hervorzurufen zwar imstande wäre, uns aber der schöpferischen Kraft der Frohbotschaft berauben würde, die uns das menschengewordene Wort schenken will. Und diese Versuchung gibt es.

Ist es möglich, die christliche Freude zu leben, während man diesen Wirklichkeiten den Rücken kehrt? Ist es möglich, die christliche Freude zu verwirklichen, während man das Wehklagen des Mitmenschen, der Kinder überhört?

Der heilige Josef war als erster gerufen, die Freude des Heils zu behüten. Angesichts der grausamen Verbrechen, die gerade geschahen, war der heilige Josef – Beispiel des gehorsamen und treuen Menschen – fähig, auf die Stimme Gottes und die ihm vom Vater anvertraute Sendung zu hören. Und weil er auf die Stimme Gottes zu hören wusste und sich von Gottes Willen leiten ließ, nahm er besser wahr, was ihn umgab, und konnte die Geschehnisse mit Realismus verstehen.

Heute wird auch von uns Hirten dasselbe gefordert, nämlich Männer zu sein, die zuhören können und nicht taub sind gegenüber der Stimme Gottes und so die Wirklichkeit besser wahrnehmen, die uns umgibt. Heute, mit dem heiligen Josef als Vorbild, sind wir aufgefordert, nicht zuzulassen, dass man uns die Freude nimmt. Wir sind aufgefordert, sie vor den Gestalten eines Herodes unserer Tage zu verteidigen. Und wie der heilige Josef brauchen wir Mut, um diese Wirklichkeit anzunehmen, um aufzustehen und sie in die Hände zu nehmen (vgl. Mt 2,20). Wir brauchen den Mut, sie vor den neuen Gestalten eines Herodes unserer Zeit zu verteidigen, welche die Unschuld unserer Kinder missbrauchen. Unschuld gebrochen unter der Last der Schwarz- und Sklavenarbeit, unter der Last der Prostitution und Ausbeutung. Unschuld zerstört von Kriegen und gezwungener Auswanderung zusammen mit dem Verlust von allem, was dies mit sich bringt. Tausende unserer Kinder sind in die Hände von Banditen, von

Mafiaorganisationen, von Todeskändlern geraten, die nichts anderes machen, als ihre Bedürfnisse zu missbrauchen und auszubeuten.

Beispielsweise mussten gegenwärtig 75 Millionen Kinder – aufgrund von Notsituationen und anhaltender Krisen – ihre Ausbildung abbrechen. Im Jahr 2015 waren 68% aller vom Sexualhandel betroffenen Menschen Kinder. Andererseits war ein Drittel der Kinder, die außerhalb ihrer Heimatländer leben mussten, zum Weggehen gezwungen. Wir leben in einer Welt, in der fast die Hälfte aller Kinder, die unter fünf Jahren sterben, wegen Unterernährung stirbt. Im Jahr 2016 haben 150 Millionen Kinder, so die Berechnungen, Kinderarbeit verrichtet; viele von ihnen leben unter Bedingungen der Sklaverei. Nach dem jüngsten UNICEF-Bericht werden, wenn sich die weltweite Lage nicht ändert, im Jahr 2030 167 Millionen Kinder in äußerster Armut leben, 69 Millionen Kinder unter fünf Jahren zwischen 2016 und 2030 sterben und 60 Millionen Kinder keine Grundschule besuchen.

Hören wir das Weinen und die Wehklage dieser Kinder; hören wir auch das Weinen und die Wehklage unserer Mutter Kirche, die nicht nur über den Schmerz, der ihren kleinsten Kindern zugefügt wurde, weint, sondern auch weil sie die Sünde einiger ihrer Glieder kennt: das Leid, die Geschichte und den Schmerz von Minderjährigen, die von Priestern sexuell missbraucht wurden. Eine Sünde, die beschämt. Menschen, die verantwortlich waren, für diese Kinder zu sorgen, haben ihre Würde zerstört. Wir beklagen dies zutiefst und bitten um Vergebung. Wir vereinen uns mit dem Schmerz der Opfer und beweinen unsererseits die Sünde. Die Sünde für das, was geschehen ist; die Sünde der unterlassenen Unterstützung; die Sünde des Vertuschens und Leugnens; die Sünde des Machtmissbrauchs. Auch die Kirche beweint bitterlich diese Sünde ihrer

Glieder und bittet um Vergebung. Wenn wir heute der Unschuldigen Kinder gedenken, möchte ich all unseren Einsatz bekräftigen, damit diese Gräueltaten unter uns nicht mehr vorkommen. Finden wir den nötigen Mut, um alle notwendigen Mittel zu fördern und um in allem das Leben unserer Kinder zu schützen, damit sich solche Verbrechen nicht mehr wiederholen. Machen wir uns den Auftrag zu „null Toleranz“ in diesem Bereich klar und aufrichtig zu Eigen.

Die christliche Freude ist nicht eine Freude, die am Rande der Wirklichkeit geschaffen wird, indem man sie ignoriert oder so tut, als würde es sie nicht geben. Die christliche Freude entsteht aus einer Berufung – aus der gleichen, die der heilige Josef erhielt –, das Leben, insbesondere das der heiligen Unschuldigen von heute, zu „nehmen“ und zu schützen. Weihnachten ist eine Zeit, die uns dazu auffordert, das Leben zu behüten und ihm zu helfen, dass es geboren wird und wächst; die uns dazu auffordert, uns zu erneuern als mutige Hirten. Dieser Mut bringt Dynamiken hervor, die uns die Wirklichkeit, die viele Kinder heutzutage erleben, bewusst macht und uns arbeiten lässt, um ihnen die notwendigen Bedingungen zu gewährleisten, damit ihre Würde als Kinder Gottes nicht nur geachtet, sondern vor allem tatkräftig verteidigt wird.

Lassen wir nicht zu, dass man ihnen die Freude nimmt. Lassen wir uns die Freude nicht nehmen, behüten wir sie und helfen wir ihr zu wachsen.

Tun wir dies mit der gleichen väterlichen Treue des heiligen Josef und an der Hand Marias, der Mutter der Zärtlichkeit, damit sich unser Herz nicht verhärtet.

In brüderlicher Verbundenheit

Franciscus

*Aus dem Vatikan, am 28. Dezember 2016
Fest der Unschuldigen Kinder*

APOSTOLISCHES SCHREIBEN, DAS AUS EIGENEM ANTRIEB (MOTU PROPRIO) ERLASSEN WURDE „DE CONCORDIA INTER CODICES“

MIT IHM WERDEN EINIGE VORSCHRIFTEN DES CODEX DES KANONISCHEN RECHTES GEÄNDERT

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht.

Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt. Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1-2; Nachsyn. Ap. Sehr. *Pastores gregis*, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefordert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind. Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichsten Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (*Motu Propria*) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufge-

listet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche *eigenen Rechtes* zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§2. *Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.*

§3. Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche *eigenen Rechtes* aufgenommen:

1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;

2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche *eigenen Rechtes* des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§2. Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§3. *Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der*

Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die *Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung* und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, *unbeschadet* §3; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.*

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.*

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen *nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.*

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, *unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.*

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, *unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.*

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.*

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung *eines Priesters* erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (*Motu Propria*) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben *De Concordia inter Codices*) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung *L'Osservatore Romano* promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den *Acta Apostolicae Sedis*, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

Franciscus

Aufruf der bayerischen Bischöfe zur MAV-Wahl 2017

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter!

In diesem Jahr finden in der Diözese Regensburg die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung sowohl im Bereich der Diözese, der Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen wie auch im Bereich der Caritas statt.

Im Rahmen der Mitarbeitervertretungsordnung kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Einrichtung ein kirchengesetzlich bestimmtes Beteiligungsrecht durch die Wahl einer Mitarbeitervertretung zu.

Die Dienstgemeinschaft in den Einrichtungen ist darauf angewiesen, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit finden, in einer Mitarbeitervertretung mitzuwirken, damit die in der Mitarbeitervertre-

tungsordnung festgelegten Rechte wahrgenommen werden können.

Deshalb rufe ich alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den Mitarbeitervertretungswahlen zu beteiligen.

Ausdrücklich danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bisher schon mit oft hohem persönlichem Einsatz in einer Mitarbeitervertretung engagiert haben.

Regensburg, den 24.01.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Aufhebung von Richtlinien

Die Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesan-Bischöfe in der Fassung vom 26.11.2007 (vgl. Abl. 1/2008, S. 13-14) werden aufgehoben.

Regensburg, den 23.01.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Der Dienst der Kommunionhelfer/innen Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/innen

I. THEOLOGISCHE GRUNDLEGUNG

1. Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“¹, die „Gedächtnisfeier“ des Todes und der Auferstehung Christi, „das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird“². Sie enthält das „Heilsgut der Kirche in seiner ganzen Fülle“, alle anderen Sakramente und kirchlichen Dienste stehen mit ihr in Zusammenhang und finden in ihr ihre Quelle und ihren Höhepunkt³. Darum zielt auch das Dienstamt des Priesters vor allem auf die Feier und Ausspendung der Eucharistie und findet darin seine Vollendung⁴.

2. Zur Mitwirkung bei der Darbringung der Eucharistie aber sind alle Gläubigen „kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet“⁵. „Sie sollen Gott danksagen und die unbefleckte Opfergabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm“⁶. Das „gemeinsame Priestertum der Gläubigen“, das sich vom Amtspriestertum dem Wesen nach unterscheidet⁷, findet vor allem seinen Ausdruck in der „vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern“⁸, aber auch in besonderen Diensten⁹. In der Ausübung seiner Aufgabe aber „soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, ... nur das und all das

1 Vat. II, Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ N.11.

2 Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.47.

3 Vat. II, Priesterdekret „Presbyterorum ordinis“ N.5.

4 Vgl. ebd. N.2.

5 Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.14.

6 Ebd. N.48.

7 Vgl. Vat. II, Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ N.10.

8 Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.14.

9 Vgl. ebd. N.29.

tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“¹⁰.

3. Diesen Vorgaben entsprechend hat deshalb die Gottesdienstkongregation in der Instruktion „*Immensae caritatis*“ vom 29.01.1973 auch Laien zur Mithilfe bei der Ausspendung der Heiligen Kommunion zugelassen – und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- a) während der Messe:
 - wenn die Zahl der Mitfeiernden groß ist (vgl. 6b),
 - wenn dem Zelebranten die Austeilung der Kommunion schwer fällt;
- b) außerhalb der Messe:
 - wenn es weite Entfernungen schwierig machen, die heilige Kommunion den Gläubigen, besonders als Wegzehrung für Sterbende, zu bringen,
 - wenn die Zahl der Kranken in der Pfarrgemeinde oder in Krankenhäusern (und Pflegeheimen) mehrere Spender erfordert.

4. Die Ausspendung der heiligen Kommunion ist wesentlicher Bestandteil der Eucharistiefeier und bleibt somit immer engstens mit der Aufgabe des Priesters verbunden. Die Priester sollen sich deshalb bewusst bleiben, dass sie durch die Mithilfe der Kommunionshelfer/innen nicht der Verpflichtung enthoben sind, auch selbst den Gläubigen die heilige Kommunion zu reichen, vor allem den Kranken¹¹.

II. DIE BESTELLUNG ZUM/ZUR KOMMUNION-HELFER/IN

5. Für die Bestellung zum/zur Kommunionshelfer/in sind auf Seiten der Kandidaten/-innen als Voraussetzung erforderlich:

- Glaube an die sakramentale Gegenwart des Herrn,
- besondere Ehrfurcht vor der Eucharistie,
- christlicher Lebenswandel,
- Bewährung in Gemeinde, Familie und Beruf,
- Hochschätzung durch die Glieder der Pfarrei,
- bei Verheirateten: katholische Trauung und katholische Kindererziehung.

In jedem Fall ist zu vermeiden, dass jemand bestimmt wird, dessen Beauftragung bei den Gläubigen Ärgernis oder Ablehnung hervorrufen könnte¹².

¹⁰ Ebd. N.28.

¹¹ Vgl. Instruktion „*Immensae caritatis*“ N.I.6.

¹² Vgl. Instruktion „*Immensae caritatis*“ N.I.

6. Die Beauftragung zum Dienst der Kommunionshelfer/innen erfolgt durch den Bischof. Sie kann beantragt werden¹³,

- a) wenn der Zelebrant aus Krankheits- oder Altersgründen nicht in der Lage ist, die heilige Kommunion selbst auszuteilen und kein anderer Priester oder Diakon diesen Dienst übernehmen kann;
- b) wenn bei einer großen Anzahl von Gläubigen die Messfeier durch die Ausspendung der heiligen Kommunion ungebührlich lange dauern würde und keine weiteren Priester oder Diakone zur Verfügung stehen;
- c) für geistliche Gemeinschaften, wenn keine tägliche Messfeier möglich ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- d) wenn in Gemeinden oder Teilgemeinden nur selten die Messe gefeiert werden kann und Kommunionshelfer/innen an Tagen ohne Heilige Messe Gottesdienste mit Kommunionsspendung halten sollen.

7. Die bischöfliche Beauftragung wird nach entsprechender Vorbereitung für die Dauer von fünf Jahren gegeben. Sie gilt nur für den Bereich einer Pfarrgemeinde / Pfarreiengemeinschaft oder einer geistlichen Gemeinschaft. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist gebunden an die Teilnahme an einem diözesanen Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungstag. Ab dem 60. Lebensjahr ist die Teilnahme freiwillig. Aus gegebenem Anlass kann die Bestellung jederzeit widerrufen bzw. zurückgegeben werden.

8. Zur Beauftragung durch den Bischof schlägt der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat geeignete Kandidat/inn/en vor. Voraussetzung ist die eigene volle Initiation durch Taufe, Firmung und Eucharistie. Ordensleute und pastorale Mitarbeiter/innen sind infolge ihrer Lebensentscheidung, ihres Berufes und ihres geistlichen Lebens vorrangig zu berücksichtigen. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre.

9. Die Kandidat/inn/en werden zu einer Einführung in ihren Dienst zusammengerufen. Von der Teilnahme ist die Bestellung durch den Bischof abhängig.

10. Die Kommunionshelfer/innen kommen aus der Gemeinde und üben ihren Dienst für die Gemeinde aus. Deshalb sind die Kommunion-

¹³ Vgl. Instruktion „*Immensae caritatis*“ N.I.1.

helfer/innen in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen und beim Gottesdienst nach dem vorgesehenen Ritus¹⁴ in ihren Dienst einzuführen. Sie sind danach bevollmächtigt, im Rahmen der Beauftragung bei der Ausspendung der Heiligen Kommunion gemäß den liturgischen Richtlinien mitzuhelfen.

III. Der Dienst der Kommunionhelfer/innen

11. Die Kommunionhelfer/innen tragen bei der Ausübung ihres Dienstes entweder als liturgische Kleidung die Mantelalbe oder eine der Bedeutung ihres Dienstes angemessene sonn-/festtägliche Kleidung¹⁵.
12. Die Kommunionhelfer/innen können sich am Einzug des Priesters und der übrigen liturgischen Dienste beteiligen und dann ihren Platz im Altarraum einnehmen¹⁶. Dieser muss so gewählt sein, dass er dem jeweiligen Dienst entspricht. Sie können aber auch erst zum Kommunionteil von ihrem Platz, der sich sowohl im Kirchen- als auch im Altarraum befinden kann, an den Altar kommen. Der sinnvollste Augenblick ist der Beginn der Kommunion mit dem Vaterunser, spätestens jedoch das Agnus Dei.
13. Normalerweise sollten in jeder Messe die für die Kommunion der Gemeinde nötigen Hostien konsekriert werden¹⁷. Wenn ein Gefäß mit konsekrierten Hostien vom Tabernakel geholt werden soll, ist der sinnvollste Zeitpunkt dafür das Agnus Dei zur Brotbrechung. Unbeschadet der Möglichkeit, dass der Zelebrant selbst das Gefäß holt, steht hierfür in erster Linie der Diakon zur Verfügung. Beim Fehlen eines Diakons kann der Zelebrant dazu auch den/die Kommunionhelfer/in beauftragen.
14. Nach dem Agnus Dei erweisen die Kommunionhelfer/innen zusammen mit dem Zelebranten dem eucharistischen Herrn durch eine Kniebeuge ihre Verehrung¹⁸.
15. Der Zelebrant kommuniziert zunächst unter beiden Gestalten; dann erst reicht er den Kommunionhelfer/inne/n die Kommunion¹⁹.

Die Kommunionhelfer/innen können die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen²⁰.

16. Bei der Austeilung der heiligen Kommunion ist der vorgeschriebene liturgische Ritus zu beachten, sowohl bezüglich der Mundkommunion wie bezüglich der Spendung der Kommunion in die Hand²¹.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass es der richtigen Sinndeutung von „nehmet und esset“ widerspricht, wenn die Gläubigen sich selbst das heilige Brot aus der Hostienschale nehmen. Das „Nehmen“ muß als „entgegennehmen“ und „erhalten“ deutlich werden.

17. Solange die Gestalt des Brotes besteht, ist der Herr eucharistisch gegenwärtig. Selbst kleine, sichtbare Teilchen müssen sorgfältig eingesammelt und am besten in den Messkelch gegeben werden. Bleiben Hostienteilchen an den Fingern haften, werden diese über der Hostienschale oder – wo vorhanden – im Purifikatorium (am Altar oder beim Tabernakel) gereinigt²². Fällt eine Hostie oder ein Teil davon zu Boden, so wird sie ehrfürchtig aufgehoben und auf den Altar gelegt; der/die Kommunionhelfer/in verständigigt den Priester.
18. In der Beauftragung als Kommunionhelfer/in ist die Erlaubnis eingeschlossen, Kranken in der Gemeinde (zu Hause oder im Krankenhaus) die heilige Kommunion zu bringen. Dazu ist eine Einführung und Begleitung durch den Seelsorger unerlässlich. Eine Benachrichtigung des/der Kranken oder seiner/ihrer Angehörigen vor dem ersten Besuch ist unbedingt erforderlich.

Der/Die Kommunionhelfer/in soll dabei den vorgeschriebenen Ritus beachten²³ und imstande sein, einen Wortgottesdienst zu leiten, sowie dem/der Kranken ein geistliches Wort zu schenken. Der/Die Kranke als auch die Angehörigen erwarten ein besonderes Einfühlungsvermögen von ihm/ihr.

Selbstverständlich entpflichtet der Dienst der Kommunionhelfer/innen die Priester nicht ihrer Verpflichtung, selbst die Kranken regelmäßig zu besuchen, besonders wenn es sich um

14 Vgl. Ritus für die Beauftragung von Kommunionhelfern, in: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern ... in den katholischen Bistümern des Deutschen Sprachgebietes, Einsiedeln u.a. 1974, S. 57-60.

15 Vgl. Ritus für die Austeilung der Kommunion durch den Kommunionhelfer N.13, in: ebd. S. 60.

16 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.82.

17 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.56h.

18 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.21.

19 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.245.

20 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.242.

21 Vgl. Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe, Freiburg i.Br. 1976: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern, Einsiedeln u. a. 1974, S. 60; Amtsblatt Diözese Regensburg N.6/1978.

22 Vgl. Allgemeine Einführung ins Messbuch N.237; Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern ..., Einsiedeln u.a. 1974, S.60.

23 Vgl. Krankenbesuch und Krankenkommunion, in: Die Feier der Krankensakramente, Einsiedeln u.a. 1974, S.41-48.

Sterbendkranke handelt oder um den Empfang des Bußsakramentes gebeten wird.

19. In besonderen Situationen ist der/die Kommunionhelfer/in auch ermächtigt, die Eucharistie den Gläubigen zur Verehrung auszusetzen. Er/Sie öffnet dazu den Tabernakel und stellt das Ziborium oder die Monstranz auf den Altar. Am Schluss der Anbetung überträgt er/sie das heilige Sakrament zurück in den Tabernakel. Den Segen mit dem Allerheiligsten zu erteilen, ist dem/der Kommunionhelfer/in nicht gestattet.

IV. FRÖMMIGKEIT UND EHRFURCHT VOR DER EUCHARISTIE

20. Die Vorschriften der Kirche und die Schriften der Väter bezeugen in reichem Maß, dass der heiligen Eucharistie größte Ehrfurcht und Sorgfalt erwiesen wurde und zu erweisen ist²⁴.
21. Aus Ehrfurcht vor der heiligen Eucharistie haben sich die Gläubigen (Kranke ausgenommen) eine Stunde vor dem Empfang der Kommunion von festen Speisen und Getränken – mit alleiniger Ausnahme von Wasser und Arznei – zu enthalten²⁵.
22. Ein zweimaliger Kommunionempfang am gleichen Tag ist möglich.

Can. 917 CIC sagt dazu:

„Wer die heiligste Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen.“

„Einem unbedachten Verlangen, die Kommunion mehrmals am Tag zu empfangen“, ist jedoch entgegenzuhalten, „dass die Wirksamkeit des Sakramentes ... umso größer ist, je andächtiger man zum Tisch des Herrn hinzutritt“ und nicht je öfter man hinzutritt²⁶.

²⁴ Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.IV.

²⁵ Vgl. CIC 1983 can. 919.

²⁶ Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.II.

23. Die Kommunionsspender/innen sollen sich immer bewusst sein, dass Jesus Christus, der Herr und Erlöser, unter den sakramentalen Gestalten wirklich und bleibend gegenwärtig ist. Sie sollen deshalb die Verehrung der heiligen Eucharistie pflegen und in der Ausübung ihres Dienstes den Gläubigen der Gemeinde ein Beispiel der Frömmigkeit und Ehrfurcht gegenüber dem allerheiligsten Altarsakrament geben.
24. Der Dienst der Kommunionhelfer/innen erfordert gerade bei längerer Beauftragung geistliche Begleitung und Vertiefung durch den zuständigen Seelsorger. Zusätzlich zur verpflichtenden Teilnahme am Angebot der Diözese empfehlen sich auch Treffen der Kommunionhelfer/innen auf Pfarr- und Dekanatsebene.
25. Unter allen Umständen ist darauf hinzuwirken, dass der vertraute Umgang mit dem Sakrament vor Gewöhnung und Geistlosigkeit bewahrt bleibt und zu einer lebendigen Verbundenheit mit Christus führt, der wirklich „wesenhaft und fortdauernd“²⁷ in den eucharistischen Gestalten gegenwärtig ist und so für die ganze Kirche zur „Quelle des Lebens“ und zum „Unterpfand der kommenden Herrlichkeit“ wird²⁸.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2017 in Kraft.

Mit demselben Datum wird die Ordnung „Der Dienst des Kommunionhelfers. Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/-innen“ vom 01. Januar 1992 (vgl. Abl. 13/1991, S. 105-107) außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 17. Januar 2017



Bischof von Regensburg

²⁷ Allgemeine Einführung ins Messbuch N.7.

²⁸ Vat. II., Ökumenismuskonkordat „Unitatis redintegratio“ N.15.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Anlaufstelle gemäß Art 5. (4) der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich des Artikels 5 (Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten) der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (vgl. Abl. 9/2015, S.99-102) wird in der Diözese Regensburg mit sofortiger Wirkung eine zentrale Anlaufstelle gebildet.

Diese Stelle wird vertreten durch Herrn Rechtsrat i.K. Peter Wasserburger (Kontaktdaten: Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg; Tel. 0941/597-1023; Fax 0941/597-1025; E-Mail:

peter.wasserburger@bistum-regensburg.de).

Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der Anlaufstelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen

Herr Wasserburger steht darüber hinaus für Auskünfte zu allen Fragen, die Art. 5 GO betreffen, zur Verfügung.

Einigungsstelle für die Diözese Regensburg: Errichtung und Besetzung

Gemäß § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO, vgl. zuletzt Abl. 9/2011) der Diözese Regensburg in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG) vom 01.07.2005 (Amtsblatt 2005 S. 90 ff.) wird für die Diözese Regensburg beim Bischöflichen Ordinariat Regensburg eine Einigungsstelle gebildet.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle wurde der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariats zugewiesen.

Auf Vorschlag der vom Generalvikar bzw. den Vorständen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen – Bereich A und Bereich B bestellten Beisitzerin und Beisitzer hat der Hochwürdigste Herr Bischof mit Wirkung vom 01. Januar 2017

Herrn Dr. Albert Schmidbauer, Direktor des Arbeitsgerichtes Regensburg a.D. zum Vorsitzenden, Herrn Helmut Holzer, Direktor des Arbeitsgerichtes Regensburg, zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

Gemäß § 44 Abs. 2 MAVO wurden zur Listen-Beisitzerin und zu Listen-Beisitzern bestellt:

Aus den Kreisen der Dienstgeber:
Herr Dr. Johannes Frühwald-König,
Herr Jürgen Beier;

Aus den Kreisen der Dienstnehmer:
Herr Bernhard Hommes,
Frau Bettina Beck.

Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten

Für die folgenden Dekanatsverbände ist mit Beginn des Schuljahres 2017/18 für die Dauer von fünf Jahren die Stelle des/der Kirchlichen Schulbeauftragten neu zu besetzen:

1. **Amberg-Ensdorf und Sulzbach-Hirschau**
Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Amberg sowie das Staatliche Schulamt im Landkreis Amberg-Sulzbach.
2. **Deggendorf-Plattling und Viechtach**
Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Deggendorf sowie des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regen.
3. **Kemnath-Wunsiedel und Tirschenreuth**
Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge, das Staatliche Schulamt im Landkreis Tirschenreuth sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Bayreuth.
4. **Neustadt/Waldnaab, Weiden und Leuchtenberg**
Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt im Landkreis Neustadt an der Waldnaab sowie das Staatliche Schulamt in der Stadt Weiden.
5. **Schwandorf, Nabburg und Neunburg-Oberviechtach**
Zum Amtsbezirk gehört das Staatliche Schulamt im Landkreis Schwandorf.
6. **Cham, Roding und Kötzing**
Zum Amtsbezirk gehört das Staatliche Schulamt im Landkreis Cham.
7. **Straubing, Bogenberg-Pondorf und Geiselhöring**
Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Straubing sowie das Staatliche Schulamt im Landkreis Straubing-Bogen.
8. **Landshut-Altheim, Dingolfing, Vilsbiburg, Frontenhausen-Pilsting und Eggenfelden**
Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts in

der Stadt Landshut, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Landshut, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Dingolfing-Landau sowie des Staatlichen Schulamts im Landkreis Rottal-Inn.

9. **Kelheim, Abensberg-Mainburg, Pförring und Geisenfeld**

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt im Landkreis Kelheim sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Eichstätt, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Freising und des Staatlichen Schulamts im Landkreis Pfaffenhofen/Ilm.

10. **Regensburg, Alteglofsheim-Schierling und Donauaustauf**

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Regensburg sowie Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regensburg.

11. **Regenstauf und Laaber**

Zum Amtsbezirk gehören Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regensburg sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz.

Die Aufgaben des/der Kirchlichen Schulbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17. April 2012, veröf-

fentlicht im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, Seiten 55-56, und den darauf bezogenen Ausführungsbestimmungen (ebd., Seite 57).

Gemäß Art. II der genannten Dienstordnung können sich Priester, Ständige Diakone, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Religionslehrerinnen und -lehrer i. K. aus den jeweils genannten Amtsbezirken bewerben, die nach ihrer Zweiten Dienstprüfung mindestens fünf Jahre als kirchliche Lehrkraft an Grund-, Haupt-, Mittel- oder Förderschulen tätig waren sowie Kenntnisse der Strukturen von Schule und Schulamt und der entsprechenden kirchlichen Ebenen besitzen und bereit sind, die Aufgaben gemäß Art. IV der Dienstordnung, wie sie in den Ausführungsbestimmungen näher beschrieben sind, gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Tätigkeit als Kirchlicher Schulbeauftragter wird gemäß Art. V der Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17. April 2012 in den oben genannten Amtsbezirken eine Anrechnung im Umfang von sechs (Nummern 1, 2, 11), sieben (Nummer 5) bzw. acht (Nummern 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10) Wochenstunden gewährt.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 30.04.2017 an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Schule/Hochschule, Weinweg 31, 93049 Regensburg, zu richten.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen am 29. Januar 2017

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel „Bischöflicher Geistlicher Rat“ verliehen: Pfarrer Franz **Alzinger**, Straubing-St. Peter; Pfarrer Heinrich **Börner**, Regensburg-Herz Marien; Pfarrer Josef **Paulus**, Mainburg-Oberempfenbach-Sandelshausen; Pfarrer Arnold **Pirner**, Luhe; Pfarrer Franz Xaver **Weber**, Haibühl-Hohenwarth.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Personen der Diözese ausgezeichnet und ihnen die St.-Wolfgangs-Verdienstmedaille verliehen:

Dr. Johannes **Bumes**, Hohengebraching; Anton **Dürmeyer**, Pfeffenhausen; Brigitte **Ernsberger**, Regensburg-St. Paul; Dieter **Pickelmann**, Sulzbach-Rosenberg-St. Marien; Katharina **Vogl**, Furth im Wald; Christa **Wildenauer**, Vohenstrauß; Hans **Zölch**, Waldsassen.

Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.09.2016** wurde rückwirkend angewiesen:

P. Kaspar Maria **Sproll** C.O., Aufhausen, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Aufhausen im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Mit Wirkung vom **01.01.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

David **Lubuulwa**, Uganda, befristet bis zum 28.02.2017 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in die Pfarreien Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-St. Michael/ Keilberg im Dekanat Regensburg;

Mit Wirkung zum **01.02.2017** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Thomas **Lüersmann** SDB, Bad Honnef, zur Mitarbeit im „Haus der Begegnung“ im Kloster Ensdorf im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Mit Wirkung zum **01.03.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Pauls **Kizhakaekalayil Mani** O.Carm., München, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei Straubing-St. Jakob mit Expositur Sossau im Dekanat Straubing;

David **Lubuulwa**, Regensburg, als Pfarrvikar in die Pfarreien Freihung und Großschönbrunn im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

P. Jim **Vadakkumparambil John** O.Carm., Straubing, zusätzlich zu seinem Dienst als rector ecclesiae für die Karmelitenkirche Straubing zur seelsorglichen Mithilfe bei den Bereitschaftsdiensten am Klinikum Straubing im Dekanat Straubing.

Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.12.2016** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Apostolischer Protonotar Dr. Josef **Schweiger** vom Amt des 1. Vorsitzenden der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg;

Mit Wirkung zum **01.02.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Sarath **Parri** SDB von seinem Dienst im „Haus der Begegnung“ im Kloster Ensdorf im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Mit Wirkung zum **01.03.2017** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Dr. Onyebuchi Patrick **Ikekamma** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in den Pfarreien Freihung und Großschönbrunn im Dekanat Sulzbach-Hirschau.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung zum **01.02.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarradministrator P. Martin **Müller** OPraem., Hunderdorf, zum Dekan des Dekanats Bogenberg-Pondorf ernannt.

Ernennungen zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung zum **01.02.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Martin **Ramoser**, Reisbach, zum Prodekan des Dekanats Frontenhausen-Pilsting ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung zum **01.02.2017** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Kilian **Saum**, Oberalteich-Parkstetten, zum Prodekan des Dekanats Bogenberg-Pondorf ernannt.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Diözesanleiters des MHD mit Wirkung vom **01.12.2016** Herrn Caritasdirektor Michael **Weißmann** zum Diözesan-Seelsorger des Malteser-Hilfsdienstes ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **13.12.2016** die Ernennung von Frau Susanne **Schieder**, Georgenberg, zur Dekanatskirchenmusikerin im Dekanat Leuchtenberg bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.01.2017** Domkapitular Msgr. Thomas **Pinzer** zum Diözesanbeauftragten für das Hilfswerk ADVENIAT, zum Diözesanvertreter im Hilfswerk MISEREOR und zum Diözesanbeauftragten für das Hilfswerk RENOVABIS ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **10.01.2017** die Ernennung von Herrn Peter **Hilger**, Windberg, zum Dekanatskirchenmusiker im Dekanat Bogenberg-Pondorf bestätigt.

Mit Wirkung vom **10.01.2017** wurde Frau Rechtsrätin i. K. Sandra **Jarzombek** zur Vorsitzenden der Stellenplankommission der Diözese Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Kurse der Fort- und Weiterbildungen in Freising April bis Juli 2017

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibung bei:

Fort- und Weiterbildung Freising

Domburg 27, 85354 Freising

Telefon: 08161/181-2222

E-Mail: info@TheologischeFortbildung.de

www.TheologischeFortbildung.de

Neues aus Theologie und Pastoral

Themenwoche Migration

Termin: Mo 24.04.2017, 14 Uhr bis Fr 28.04.2017, 13 Uhr

Anmeldung: bis 24.03.2017

Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus

Teilnahmegebühr: € 125,00

Pensionskosten: € 264,00

Flüchtlingsschutz im globalen Kontext Positionen - Verantwortungen – Chancen

Referent: Br. Michael Schöpf

Migration - Gründe und Hintergründe

Referent: Prof. Dr. Jochen Oltmer

Islam und die Angst vor dem Fremden

Referent: Dr. Andres Renz

„Migration als Lernaufgabe – Praktisch-theologische Perspektiven“

Referentin: Prof. Dr. Regina Polak

Wie sehen Flüchtlingsarbeit und Integration vor Ort aus?

Am Mittwochvormittag sind Gespräche mit Vertretern von Caritas, Diakonie, Politik, Vertreter/innen von Kommunen, pro-asyl, u.a. geplant.

Projektmanagement als Modell gelungener Kommunikation

(Modul 3 der Weiterbildung „Kirche entwickeln“)

Referenten: Matthias Mantz; Dr Rudolf Häselhoff

Termin: Mo 24.04.2017, 14.00 Uhr bis Mi 26.04.2017, 17.00 Uhr

Anmeldung: bis 24.03.2017

Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus

Teilnahmegebühr: € 245,00

Pensionskosten: € 140,00

Projektmanagement wird auch als geistlicher Prozess in den Blick genommen: Die Orientierung daran, Gottesbeziehung zu ermöglichen und im Miteinander erfahrbar werden zu lassen, gibt kirchlichen Gründungs- und Veränderungsprozessen ihr eigenes Gesicht.

SeelsorgerIn sein für viele Gemeinden

Herausforderungen, Aufgaben und Chancen in großen pastoralen Räumen (Seminar in 2 Teilen)

Referent/in: Andrea Schmid, Mag. Dr. Johannes Panhofer

1. Teil Mi 26.04.2017 14 Uhr bis Fr 28.04.2017, 17 Uhr

2. Teil Mo 19.06.2017, 14 Uhr bis Mi 21.06.2017, 17 Uhr

Anmeldung: bis 24.03.2017

Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer Haus

Teilnahmegebühr: € 315,00

Pensionskosten: € 320,00

Die Fortbildung ist für Angehörige aller pastoralen Berufsgruppen geplant, die Aufgaben in vergrößerten Seelsorgeeinheiten übernommen haben. Sie dient dazu, das eigene professionelle Selbstverständnis in den Blick zu nehmen, um der neuen Tätigkeit ein glaubwürdiges Profil zu geben.

Reformation - Spurenlegerin für eine zukunftsfähige Kirche

Referent/innen: Prof. Dr. Dorothea Sattler

Prof. Dr. Volker Leppin

Prof. Dr. Gunther Wenz

Dr. Florian Schuppe

Leitung: Walter Biechele

Stefan Lobinger

Dr. Anton Schuster

Termin: Mi, 10.05.2017, 11 Uhr bis Fr, 12.05.2017, 15 Uhr

Anmeldung: bis 10.03.2017

Veranstaltungsort: Augsburg, Haus St. Ulrich

Teilnahmegebühr: keine

Pensionskosten: € 148,00

In der Veranstaltung wird die Reformation in dreifacher Weise in den Blick genommen. Die historische Betrachtung will die relevanten Bedingungen aufzeigen, die vor 500 Jahren zur Reformation führten und zum anderen auf ihre Wirkgeschichte eingehen. Der zweite Blick richtet sich auf Entwicklungen in der Gegenwart. Reformationgeschichte ist von steter Krisenbewältigung gekennzeichnet. Welche Impulse lassen sich aktuell zu den innerkirchlichen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen geben, die nach ökumenischen Antworten verlangen? Schließlich rückt die Zukunft ins Blickfeld: Es geht darum, gemeinsam unterwegs zu sein, um die Kirche von morgen zu entdecken.

„Aus Fehlern wird man klug“

Für eine kirchliche Fehlerkultur

Referent/in: Mag. Elke Schüttelkopf, Prof. Dr. Hans Holsberger

Termin: Di, 20.6.2017, 14 Uhr bis Fr, 23.6.2017, 13 Uhr

Anmeldung: bis 20.05.2017

Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus

Teilnahmegebühr: € 295,00

Pensionskosten: € 198,00

Landauf landab wird in den Pastoralplänen der Diözesen eine experimentierfreudige Pastoral gefordert. Zum Experiment gehört wesentlich der Fehler. Nur wer Fehler erkennt, Fehler zugeben kann und konstruktiv mit Fehlern umgeht, kommt voran. Dazu braucht es Kommunikationsformen, Methoden und Instrumentarien und eine Kultur des Umgangs mit Fehlern.

Katechese. Weit(er). Denken.

Vom Geheimnis des Glaubens sprechen – Eucharistiekatechese für heute

Fachtagung in Schloss Hirschberg

Referenten: Prof. Dr. em. Ottmar Fuchs

Prof. Dr. Stefan Altmeyer

Anmeldung: bis 20.05.2017

Termin: Mi, 21.06.2017, 9.15 Uhr bis Do, 22.06.2017, 16 Uhr

Veranstaltungsort: Beilngries, Schloss Hirschberg

Teilnahmegebühr: € 135,00

Pensionskosten: € 90,00

Verantwortlich: Ressort Seelsorge und kirchliches Leben, Fachbereich Katechese und Evangelisierung

zusammen mit dem Ressort Personal, Fachbereich Fort- und Weiterbildung Freising

Die Fortbildung will anregen, das eigene Eucharistieverständnis zu reflektieren, die Eucharistiekatechese zu elementarisieren, mystagogisch zu erschließen und gemeindepraktisch wirksam werden zu lassen.

Anbetungstage in Schönstätt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstätt finden vom 26.

– 28. Februar 2017 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag 13 Uhr)

Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Das Thema lautet: Pastoral und Spiritualität. Referent ist Pfarrer Kurt Faulhaber, Heidelberg.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Hörner Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstätt, Tel. 0261/96262-0, Fax: 0261/96262-581.

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester**Haberskirchen** (Dekanat Frontenhausen-Pilsting):

189m² Wohnfläche im Pfarrhof, erbaut 1893, zuletzt renoviert um 1985, guter Zustand. Fenster werden zeitnah erneuert. 6 Zimmer (eines davon mit Waschbecken), Küche, Bad, WC, Terrasse; Keller und Dachboden als Abstellfläche nutzbar; Zentralheizung (Öl), Garage, großer Garten (Pflege erfolgt durch Dritte oder auf Wunsch durch den Bewohner). Kirche direkt am Pfarrhaus; Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf (Edeka-Laden) und Gaststätte am Ort; In Reisbach (8km): Ärzte, Apotheke, Optiker, Banken; Entfernung nach Dingolfing, Landau, Eggenfelden jeweils ca. 20km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Anfragen und weitere Auskünfte bei Pfarrer Joseph Chen (Tel. 08735-285) oder Kirchenpfleger Hubert Berger (Tel. 08735-335).

Verbilligter Heizölbezug

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas und der Kirchenstiftungen erhalten für die Bestellung von Gunvor Heizöl Extra Leicht und Gunvor Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Gunvor Deutschland GmbH, Schoberstr. 3, 85055 Ingolstadt. Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis: Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Gunvor Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, Frau Müller, Osthafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217.

Beachten Sie bitte, dass eine Mindestabnahmemenge von 1000 Liter gefordert ist und nur in einem Umkreis von 30 km um Regensburg geliefert wird.